

BGer 1C 623/2017 vom 17. November 2017

Bundesgericht, 2017-11-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_623_2017

FR: TF 1C 623/2017 du 17 novembre 2017

IT: TF 1C 623/2017 del 17 novembre 2017

Regeste

Internationale Rechtshilfe an die Ukraine | Rechtshilfe und Auslieferung

Erwägungen

E. 1

Die Generalstaatsanwaltschaft der Ukraine führt gegen B._____ ein Strafverfahren wegen Aneignung, Veruntreuung des Vermögens oder dessen Zueignung durch Amtsmissbrauch und ungesetzliche Bereicherung. Die Bundesanwaltschaft führt gegen B._____ ebenfalls eine Strafuntersuchung. In diesem Verfahren wurden die Bankunterlagen betreffend den Kontostamm Nr. "...", lautend auf die A._____ Inc., bei der Bank C._____ in Zürich ediert. Zudem wurde das Konto gemäss den Angaben der Bundesanwaltschaft am 4. April 2014 gesperrt. Mit einem Rechtshilfeersuchen vom 9. April 2015 und einer Ergänzung vom 20. August 2015 ersuchten die ukrainischen Behörden die Schweiz unter anderem um die Beschlagnahme und Herausgabe von Unterlagen zum erwähnten Bankkonto, die Beschlagnahme der darauf befindlichen Vermögenswerte, soweit sie tatsächlich B._____ zuzurechnen seien, und die Übermittlung von Aktenkopien aus dem von der Bundesanwaltschaft geführten Strafverfahren. Mit Schlussverfügung vom 12. Januar 2017 entsprach das Bundesamt für Justiz dem Rechtshilfeersuchen sowie dessen Ergänzung. Eine von der A._____ Inc. dagegen erhobene Beschwerde wies das Bundesstrafgericht mit Entscheid vom 30. Oktober 2017 ab. Mit Beschwerde vom 13. November 2017 ans Bundesgericht beantragt die A._____ Inc. hauptsächlich die Aufhebung des Entscheids des Bundesstrafgerichts. Es wurde kein Schriftenwechsel durchgeführt.

E. 2

Gemäss Art. 84 Abs. 1 BGG ist gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen die Beschwerde nur zulässig, wenn er unter anderem eine Beschlagnahme betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass ein besonders bedeutender Fall vorliegt, muss der Beschwerdeführer nach Art. 42 Abs. 2 BGG ausführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Beschwerdeführerin legt nicht dar, weshalb hier ein besonders bedeutender Fall gegeben sein soll. Das ist auch nicht ohne Weiteres ersichtlich. Die Beschwerde genügt daher den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht, weshalb darauf nicht eingetreten werden kann. Da dies offensichtlich ist, ist der Präsident der Abteilung als Einzelrichter zum Entscheid befugt und beschränkt sich dessen Begründung auf eine kurze Angabe des Unzulässigkeitsgrundes (Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 BGG).

E. 3

Auf die Beschwerde ist demnach nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.